

## Standesangelegenheiten.

### Zum Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbar- machung und Schwangerschaftsunterbrechung.

Von San.-Rat Dr. H. Schönheimer in Berlin.

Der neue Gesetzentwurf, welcher dem Reichstag zugegangen ist, stellt eine der Maßnahmen dar, die der zu erwartenden Bevölkerungsnot vorbeugen sollen. Es handelt sich gewiß um ein für die deutsche Zukunft wichtiges Problem. Um so notwendiger ist es, jede solche Maßregel rechtzeitig auf ihre Zweckmäßigkeit und voraussichtliche Wirkung zu prüfen.

Charakteristisch für den Entwurf ist die Verkoppelung der Maßnahmen gegen die Schwangerschaftsunterbrechung und gegen die Unfruchtbarmachung. Vom ärztlichen Standpunkte und unter Berücksichtigung des praktischen Lebens sind aber diese beiden Dinge recht verschieden zu werten. Es kann dem Erfahrenen keinem Zweifel unterliegen, daß die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Bevölkerungsziffer hat. In dieser Beziehung wird sie nur noch von einem Uebelstande übertroffen, der freiwilligen Konzeptionsverhinderung. Diese beiden gehören innig zusammen, gegen sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen, muß als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt betrachtet werden.

Es ist bedauerlich, daß sich der Gesetzentwurf mit der Bekämpfung der fakultativen Sterilität überhaupt nicht befaßt. Selbstverständlich ist hier mit Verboten und Strafandrohungen gegen die eigentlich Ausführenden nichts zu erreichen. Wohl aber erscheint der Weg durchaus gangbar, den jetzt während der Kriegszeit vielfach die Militärbehörden eingeschlagen haben: Verbot der Anpreisung konzeptionsverhindernder Mittel — von denen einige noch dazu im höchsten Maße gesundheitsschädlich sind —, Bekämpfung einer gewissen populären Literatur u. a. m. Wer da weiß, in welchem Maße die Frauenwelt auf die vielfachen Empfehlungen reagiert, wie heutzutage selbst auf dem Lande junge Ehepaare und sogar Verlobte den Besuch des Vertreters einer „Gummiwarenfabrik“ empfangen, wie das ganze Land mit Ankündigungen einschlägiger Art — leider erfolgreich — überschwemmt wird, der kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß hier dem Gesetzgeber sehr wohl ein Erfolg beschieden sein könnte. Soweit alle diese Fabrikate nützlich sein können — auch zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten, können sie ruhig der ärztlichen Verordnung überlassen werden. Ohne solche ins Publikum gebracht, müssen sie unter allen Umständen gefährlich werden.

Hinsichtlich der Schwangerschaftsunterbrechung bringt der Entwurf die Anzeigepflicht an den „zuständigen“ beamteten Arzt. Ich halte die Anzeigepflicht für eine zweckmäßige Maßnahme. Nicht als ob ich glaubte, daß dadurch die kriminellen Aborte aus der Welt geschafft werden würden. Wohl aber kann ich mich dem von Schäffer betonten erzieherischen Wert der Maßnahme nicht verschließen. Daß aber die Anzeige gerade an den zuständigen beamteten Arzt erfolgen soll, erscheint mir nicht glücklich. Dadurch wird dieser gewissermaßen als Aufsichtsorgan über die Tätigkeit der Aerzte eingesetzt. Zu welchen Mißständen dies besonders auf dem Lande und in der Kleinstadt führt, ist dem Eingeweihten bekannt. Da übrigens auch die beamteten Aerzte vielfach Privatpraxis treiben, entsteht eine Lücke in der Frage, an wen sie die Meldung zu erstatten haben. Die Anzeige sollte, ähnlich wie die bei Intektionskrankheiten, an die mehr unpersönliche Polizeibehörde erfolgen. Ihr stehen zur Beratung ärztliche Kräfte zur Verfügung.

Vollständig neu sind die Maßnahmen gegen die „Unfruchtbarmachung“. Unter dieser wenig schönen Bezeichnung versteht der Entwurf, abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch, Eingriffe zum Zwecke der Beseitigung der Zeugungs- und Gebärfähigkeit. Es muß als höchst fraglich erscheinen, ob für die gesetzliche Regelung gerade dieses Gebietes ein Bedürfnis besteht. Unter den Ursachen des Geburtenrückganges spielen diese Eingriffe sicherlich nur eine garnicht ins Gewicht fallende Rolle. Nur ganz vereinzelt dürften sie offensichtlich mißbräuchlich beim Weibe vorgenommen werden, beim Manne wohl überhaupt nicht. Wenn die Begründung meint, daß ein

Ueberhandnehmen der Beseitigung der Zeugungsfähigkeit ernstlich zu befürchten sei, wenn sie bei der Gebärfähigkeit des Weibes verboten würde, so ist dies doch eine fast naiv zu nennende sexual-psychologische Vorstellung. Die Beseitigung der Zeugungs- und in der Regel auch der Gebärfähigkeit wird vom einzelnen Individuum doch als so schwerer Eingriff in die körperliche und psychische Individualität empfunden, daß ein der Allgemeinheit gefährliche Ausbreitung kaum zu befürchten ist. Sollten Mißbräuche in vereinzelt Fällen vorkommen, so ist aber auch das jetzige Recht nicht hilflos, da sie als schwere Körperverletzungen auch jetzt schon ohne Antrag des Geschädigten schwerer Strafe unterliegen.

Die Vorschrift stellt aber eine Fußangel für den legalen Operateur dar. Auch diese Operationen sollen anzeigepflichtig sein. Ein jeder Fall unterliegt also der amtlichen Nachprüfung. Der Arzt, welcher etwa eine Kastration bei Myomen, die Beseitigung des erkrankten Eileiters beim Bestehen einer Tuben gravidität auf der anderen Seite, eventuell auch eine doppel-seitige Ovariectomie vornimmt, hat Anzeige zu erstatten und den Grad und Verlauf der Krankheit anzugeben. Nun können aber nicht selten Entschlüsse zu einem solchen radikalen Eingriff erst während der Operation selbst gefaßt werden. Er weiß also, daß ihm die Nachprüfung bevorsteht, ob auch die radikale Ausdehnung der Operation wirklich „nur zur Abwendung einer schweren, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib und Leben der behandelten Person“ gedient habe. Wird eine solche ihm selbst drohende Gefahr (der Entwurf sieht Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren vor) seitens eines ihm vielleicht übelwollenden Beurteilers ihn nicht zum Schaden der Patientin ängstlich machen? Wie, wenn sich vielleicht bei späterer Besichtigung des Präparates herausstellt, daß auf einer Seite etwa statt der vollkommenen Ovariectomie noch eine Resektion möglich gewesen wäre? Oder der spätere Beurteiler zu der Ansicht kommt, daß die Veränderungen des nicht graviden Eileiters nicht erheblich genug gewesen seien, um die Befürchtung einer erneuten Tuben gravidität und damit die Entfernung zu rechtfertigen? Oder daß statt der Myomotomie noch eine Myomektomie möglich gewesen wäre?

Man wende nicht ein, daß der Entwurf ja nur von Eingriffen spricht, die „zum Zwecke“ der Unfruchtbarmachung gemacht werden. Bei übelwollender Auffassung können diese Dinge durchaus unter diesen Begriff gefaßt werden. Gerade dort aber, wo wirklicher Mißbrauch geschehen soll, wird es nicht schwer sein, die Krankheitsgeschichte so zu fassen, daß dem Anzeigenden niemand beikommen kann.

Betrachtet man also den Entwurf als Ganzes, so kann er als besonders glücklich nicht bezeichnet werden. Gegen die „Unfruchtbarmachung“ scheint mir ein Vorgehen mit neuen Gesetzesparagrafen überhaupt nicht erforderlich zu sein. Soweit Mißbräuche vorkommen können, genügt durchaus die bisherige Gesetzgebung. Die Anzeigepflicht bei Schwangerschaftsunterbrechung würde als Gewinn zu betrachten sein. Das vollkommene Unterlassen des in diesem gesetzgeberischen Zusammenhange durchaus nötigen Kampfes gegen die Konzeptionsverhütung läßt den Entwurf als Torso erscheinen. Es wäre wünschenswert, wenn nicht dieser, sondern ein neuer, den praktischen Verhältnissen mehr Rechnung tragender Entwurf Gesetz würde.

### Der bakteriologische Charakter der „Spanischen Krankheit“.

Von der Universitätsklinik in Budapest wird telegraphisch mitgeteilt, daß in über zweihundert bakteriologisch eingehend untersuchten Fällen der Pfeiffersche Influenzabazillus als Erreger einwandfrei festgestellt wurde.

### Kleine Mitteilungen.

— Berlin. Die sehr starke Gegenoffensive von Foch (in deren Verlauf unsere Truppen vom südlichen Marneufer auf das nördliche zurückgezogen wurden) hat ihr Ziel, nämlich den Durchbruch der Front und die Rückeroberung des Marnetals, nicht erreicht. Die schweren Kämpfe zwischen Aisne und Marne dauern fort. Zu den er-